

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. September 2024 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, innerhalb Europas und in unmittelbarer Nähe des NATO-Bündnisgebiets, hat gravierende Auswirkungen auf die europäische Sicherheitsordnung. Die Bundesrepublik Deutschland und ihre verbündeten Staaten müssen der entstandenen militärischen Bedrohung entschlossen begegnen. Das erfordert eine spürbare Erhöhung der Verteidigungs- und Abschreckungsfähigkeit im NATO-Bündnis und die konsequente Ausrichtung der Bundeswehr auf Landes- und Bündnisverteidigung. Hierfür werden umfassend einsatzbereite Streitkräfte benötigt. Das erfordert insbesondere verlässlich bereitstehende, einsatzbereite Einheiten, Verbände und Großverbände. Die Bundesrepublik Deutschland wird deshalb eine Brigade des Deutschen Heeres nebst weiteren militärischen und zivilen Dienststellen im Hoheitsgebiet der Republik Litauen stationieren. Die Brigade des Deutschen Heeres soll unter dem Namen Panzerbrigade 45 im Jahr 2025 offiziell in Dienst gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde in Berlin am 13. September 2024 das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich (im Folgenden: Abkommen) unterzeichnet.

Das Abkommen regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Präsenz der deutschen Streitkräfte sowie für die Präsenz des zivilen Gefolges, von weiterem entsandten deutschen Personal und von deutschen staatlichen Unternehmen im Hoheitsgebiet der Republik Litauen. Es ergänzt die Regelungen des Abkommens vom 19. Juni 1951

zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut; BGBl. 1961 II S. 1190).

Das Abkommen bedarf für seine innerstaatliche Wirksamkeit eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die innerstaatliche Wirksamkeit des Abkommens nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind durch das Gesetz zu erwarten:

- Betriebs- und Instandhaltungsausgaben vereinbarter Einrichtungen und Bereiche entsprechend dem Nutzungsanteil der deutschen Vertragspartei (Artikel 3 Absatz 10 des Abkommens),
- angemessene Ausgaben für jede von den deutschen Kräften und deutschen staatlichen Unternehmen beantragte und von der litauischen Vertragspartei erhaltene logistische Unterstützung (Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens),
- Ausgaben, die die deutschen Kräfte entsprechend ihrer anteiligen Nutzung von Versorgungsleistungen im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens zu tragen haben (Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens).

Die Ausgaben, die im Rahmen der Anwendung des Gesetzes entstehen, sind vorab nicht bezifferbar, da sie erst anlassbezogen bei Nutzung der in Artikel 3 Absatz 10 des Abkommens genannten vereinbarten Einrichtungen und Bereiche durch die deutsche Vertragspartei entstehen.

Gleiches gilt für die Ausgaben, die von den deutschen Kräften und deutschen staatlichen Unternehmen für die ihnen von der litauischen Vertragspartei zur Verfügung gestellten logistischen Unterstützungsleistungen nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens und die Versorgungsleistungen nach Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens zu tragen sind.

Aus dem Abkommen folgende Ausgaben sind im geltenden Haushaltsplan und dem beschlossenen Finanzplan bis 2028 enthalten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informations- oder anderweitigen Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Abkommen bewirkt keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Abkommen werden drei neue Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt.

Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 8. Januar 2025

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. September 2024
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Republik Litauen über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 13. September 2024
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Republik Litauen
über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist
gleichlautend mit der Bundestagsdrucksache 20/14020.

